

# Der Wiedergänger „Pfandregister“

STEFAN PERNER  
MARTIN SPITZER

ÖJZ 2025/64

Längst Totgegläubtes und sogar Begrabenes kann noch erstaunlich vital sein. Das zeigen nicht nur „Sleepy Hollow“ und „The Night of the Walking Dead“, sondern gegenwärtig auch Diskussionen über ein Vorhaben des Regierungsprogramms, das Sachen- und Insolvenzrechtler zunächst bestenfalls mit hochgezogener Augenbraue quittiert haben: „*Einführung eines Pfandregisters für mobile Gegenstände*“ (Regierungsprogramm 2025, 128).

Schon wieder? Dass es kein Pfandregister gibt, liegt jedenfalls nicht an einem Mangel an Versuchen. Die Anläufe in den 1970ern und 2000ern lassen sich nachlesen, geworden ist daraus nichts. Warum soll jetzt alles anders sein?

Der Ausgangspunkt ist unverändert: Das österreichische Kreditsicherungsrecht verlangt Publizität, damit der Rechtsverkehr nicht darüber getäuscht werden kann, ob eine Sache noch Haftungsfonds einer Person ist. Dient sie als Kreditsicherheit, muss das (außer beim Eigentumsvorbehalt) kenntlich werden. § 451 ABGB normiert dafür das Faustpfandprinzip, nach dem die Pfandsache nicht beim Pfandbesteller bleiben darf: Wer gar nicht hat, was und womit er angibt, kann darüber auch nicht leicht täuschen. § 452 erlaubt nur bei Sachen, bei denen eine körperliche Übergabe nicht möglich oder tunlich ist, die Übergabe durch Zeichen und erfasst damit etwa Warenlager, nicht aber Kfz oder Flugzeuge.

Der OGH hat dieses System im Anschluss an *Wellspacher* (GZ 1918, 51) auch auf die Sicherungsübereignung erstreckt und uns damit den deutschen „Sündenfall – und die Zulassung der [publizitätslosen] Sicherungsübereignung war [...] ein solcher“ (*Canaris* in FS Flume [1978] 371, 412) – erspart. Dass publizitätslose Sicherheiten in Deutschland zum „Konkurs des Konkurses“ (*Kilger*, KTS 1975, 142) geführt haben, ist bekannt. Es gab nicht mehr viel zu verteilen, die Massen waren leer. Vielleicht hat das österreichische Publizitätskonzept auch einfach den Sinn, haftungsrechtliche Privilegien aus Systemschutz möglichst zu erschweren.

Und schwer ist es: Dass das Faustpfandprinzip verhindert, dass der Pfandbesteller seine Sache nutzen kann, ist bekannt. Wer als Spediteur seinen Lkw verpfändet, hat dann aber auch nicht mehr viel Möglichkeit, Geld zu erwirtschaften, um seine Schulden zu bezahlen. Damit erweist sich das Publizitätsprinzip in vielen Bereichen als wenig praktikabel.

Gleichzeitig ist Publizität gar nicht immer so publik. Ein Fall der Publizität durch Zeichen ist etwa der Buchvermerk für Forderungen, auf dessen „Geheimpublizität“ *Ertl* hingewiesen hat (JBl 2002, 197). Im Lehrbuch liest es sich einfach: „*In der OP-Liste und bei den Kundenkonten ist ein Buchvermerk zu setzen.*“ Im echten Leben und in echten Buchhaltungsprogrammen entpuppt sich das als Alptraum, den jeder Insolvenzverwalter nicht erst seit der berühmten „Asterix-Entscheidung“ kennt (3 Ob 155/10f), in der sich der Buchvermerk – Radierverbot hin oder her (§ 190 UGB) – ohne weiteres auf „*zediert an Asterix*“ verändern ließ.

Es ist also alles sehr kompliziert, was eine rechtspolitische Diskussion über Kreditsicherheiten sinnvoll erscheinen lässt. Wenn man aus den Fehlschlägen der Vergangenheit lernen will, sollte man sich vielleicht vom Ziel größtmöglicher Kontinuität abwenden und nicht einfach versuchen, § 451 ABGB durch irgendetwas Registereintrag zu ersetzen.

Rafft sich der Gesetzgeber wirklich auf, sollte er sich einige grundsätzliche Fragen stellen: Soll das neue Pfandregister nur für bestimmte, besonders hochwertige Wirtschaftsgüter gelten (Flugzeugtriebwerke, Kraftfahrzeuge ...)? Dann braucht es nicht viel Innovationskraft, weil es für Spezialregister schon Vorbilder etwa im Schiffsregister oder in der Kapstadt-Konvention gibt.

Oder sollen alle Mobilien inkludiert werden? Dann kommt man über ein Personenregister kaum herum. Der Gesetzgeber wäre gut beraten, hier nur an – womöglich im Firmenbuch eingetragene und damit gut identifizierbare – Unternehmer zu denken. Bei Verbrauchern wird sonst die Angst vorm „gläsernen Schuldner“ jegliche Diskussion stilllegen.

Die *lex ferenda* muss aber nicht beim Register stehenbleiben, sondern kann sich auch die Frage stellen, wie viele Sicherungsrechte man braucht. Dass es Sicherungsübertragung und Pfandrecht gibt, ist nicht gott-, sondern nicht einmal gesetzesegeben, wenn man von § 10 Abs 3 IO absieht. Während eine Sache mehrfach hintereinander verpfändet werden kann, ist das bei der Sicherungsübertragung nicht der Fall. Ist die Rechtszuständigkeit einmal an den ersten Gläubiger übertragen, kann die Sache anderen gegenüber nicht mehr als Kreditsicherungsmittel verwendet werden. Ein Register könnte durch strategische Beschränkung auf Pfandrechte diese Sperrwirkung und die damit einhergehende Übersicherung des ersten Gläubigers auflösen, was womöglich zu billigeren Folgekrediten für Unternehmen führen könnte.

Je nachdem, wie lang der Reformatem ist, lassen sich auch ganz neue Konzepte andenken. Das österreichische Sachenrecht ist vom Spezialitätsprinzip geprägt. Das muss nicht so sein, wie die englische *floating charge* zeigt, bei der im Wesentlichen „das Unternehmen“ oder bestimmte *asset classes* als Sicherheit dienen. Auch wenn der österreichische Gesetzgeber nicht so weit geht, kann ein Registersystem die Rechtspraxis leicht in Richtung einer Generalhypothek bewegen, was zum Konkurs des Konkurses zurückführt und die Notwendigkeit betont, auch an die Masse zu denken, etwa durch für sie reservierte Quoten.

Für all diese Fragen muss das Rad nicht unbedingt neu erfunden werden. Frankreich und Belgien haben etwa Pfandregister und fahren damit nicht schlecht. Kaum je ist Rechtsvergleichung und Rechtstatsachenforschung so relevant wie für diesen legislativen Drahtseilakt. Grundlegende Vorarbeiten gibt es schon. *Wolfgang Faber* hat „*Entwicklungslinien und Entwicklungsperspektiven im Mobiliarsicherungsrecht*“ bereits zu Papier gebracht und wird sich beim Bankrechtsforum 2025 damit beschäftigen. Vielleicht wird es ja diesmal etwas!